

 Bundesministerium  
Inneres

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0719-I/1/a/2018

Wien, am 2. Jänner 2019

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Bernhard und Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Zahl 2225/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EADS-Lobbyisten in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird bemerkt, dass der in der gegenständlichen Anfrage verwendete Begriff Nebentätigkeit als Nebenbeschäftigung verstanden wird.

Fragen:

1. *Müssen Mitarbeiter\_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*  
a) *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter\_innen zur Verfügung gestellt werden?*  
b) *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 BDG).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 BDG. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten

an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Entsprechend Absatz 3 ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst von der zuständigen Dienstbehörde geprüft.

Zur Vereinheitlichung der Meldungen wird den Mitarbeiter\_Innen ein Musterformular für die Meldung einer neuen Nebenbeschäftigung oder einer Änderung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Darin sind Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit (genaue Angabe der Tätigkeit selbst und des durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung in Anspruch genommene wöchentliche/monatliche Stundenausmaß), Dienstgeber und Sitz des Unternehmens, Ort der Ausübung der Tätigkeit, Zeitpunkt der Aufnahme der Nebenbeschäftigung und Angaben darüber, mit welchen Personen die/der Mitarbeiter\_in bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung in Kontakt kommt, einzutragen.

*Frage 1c:*

*Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*

Bereits im Jahr 2012 wurde der Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde, vom Bundeskanzleramt veröffentlicht.

Damit wurde ein Grundstein dafür gelegt, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten Öffentlichen Dienst anhand eines Leitfadens gelebt werden kann. Dieser Verhaltenskodex spricht jede Bedienstete und jeden Bediensteten persönlich an, um eine nachhaltige Bewusstseinsbildung insbesondere auch im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen zu erreichen und den Bediensteten ein hochqualitatives und leicht zugängliches Kompendium zur Vermittlung des erforderlichen Wissens dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen des Dienstrechts, zu denen auch die Vorschriften betreffend Nebenbeschäftigung gehören, wird dadurch noch besser gewährleistet.

Mein Ressort verfügt darüber hinaus über einen Verhaltenskodex, der unter anderem die spezifischen Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen (Gesetzestext, Erlässe Rundschreiben) für mein Ressort gesammelt wiedergibt bzw. auf diese verweist.

*Frage 1d:*

*Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*

Die Erstellung von Compliance-Vorschriften obliegt der Personalabteilung.

*Fragen:*

2. *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
  - a) *Wenn ja, welche?*
  - b) *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*

Gemäß § 56 Absatz 2 BDG darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche Interessen gefährdet. Gemäß § 56 Absatz 7 BDG wurde mit BGBl. II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 die Nebenbeschäftigteverordnung – Inneres erlassen, der jene Nebenbeschäftigung zu entnehmen sind, die jedenfalls aus Gründen des § 56 Abs.2 BDG unzulässig sind.

*Fragen:*

3. *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter\_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
  - a) *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*

Die oder der Bedienstete ist verpflichtet, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung selbst zu prüfen, und, wenn die Tätigkeit zumindest einem der in § 56 Abs.2 BDG angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht, sich dieser Tätigkeit zu enthalten. § 56 Absatz 6 leg.cit. normiert weiters, dass die Ausübung einer aus den Gründen des Absatzes 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen ist.

*Frage 3b:*

*Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*

Aktuell sind keine Nebenbeschäftigungen bei EADS/Airbus gemeldet.

*Fragen:*

4. *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
  - a) *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*

*b) Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter\_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

*5. Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter\_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Es gibt keine eigenen Richtlinien.

Selbstverständlich werden die fachliche sowie persönliche Eignung geprüft und dabei auch die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt.

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekanntgegeben, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich. Eine nähere Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Herbert Kickl



